

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr Bockhorn**

Aufgrund des § 10 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) und der §§ 1 und 2 des NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bockhorn vom 11.05.1995 beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 11 (Mitglieder der Jugendabteilung) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 11 – Mitglieder der Jugendabteilung und der Kinderabteilung

- (1) Kinder- und Jugendabteilungen können in beiden Ortswehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Bockhorn können nach Vollendung des 6 Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Bockhorn können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenzen tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder – oder Jugendfeuerwehr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bockhorn, den _____

Meinen, Bürgermeister